

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle
und der Bauhof-Halle
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle oder der Bauhof-Halle bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister, seinem gesetzlichen Vertreter zu beantragenden Erlaubnis zur Benutzung.

Die Gebühren werden durch die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung vom Zahlungspflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung angefordert.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den 6.7.2023



Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)



**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle
und der Bauhof-Halle
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023**

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren festgesetzt:

	01.01.2023 – 30.06.2023	ab dem 01.07.2023
1.1 Veranstaltungen einheimischer Vereine:		
a) 1 Tag	170 €	185 €
b) für jeden weiteren Tag	140 €	155 €
c) Bühnenbenutzung pro Veranstaltung	35 €	35 €
d) Heizungspauschale pro Tag	- €	40 €
1.2 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen		
an Privatpersonen pauschal	10 €	10 €
ab 20 Gegenständen pauschal	- €	20 €

2. Für die Benutzung des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle werden folgende Gebühren festgesetzt:

2.1	Lagerfeuersingen je Abend	25,00 €
2.2	Festveranstaltung je Abend	100,00 €

3. Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (beispielsweise: Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch sowie aktuell geltenden Preisen abgerechnet.

4. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

5. Ortsfremde, für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privatrechtlichen Sondervereinbarung die Mehrzweckhalle benutzen, wenn das Doppelte der festgesetzten Gebühren entrichtet wird.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.

**1. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle
und der Bauhof-Halle
in der Ortsgemeinde Müden
vom 24.06.2025**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Anlage**

Die Anlage zu dieser Gebühren- und Benutzungssatzung vom 27.06.2023 wird ersetzt durch die als Anlage 1 beigefügte neue Gebührenübersicht vom 24.06.2025.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müden, den 25.06.2025

Ortsgemeinde Müden

Gez. Franz Oberhausen (Dienstsiegel)

Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)

Anlage 1

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle in der Ortsgemeinde Müden vom 24.06.2025

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren festgesetzt:

	bisher	ab dem 01.07.2025
1.1 Veranstaltungen einheimischer Vereine:		
a) 1 Tag	185 €	200 €
b) für jeden weiteren Tag	155 €	170 €
c) Bühnenbenutzung pro Veranstaltung	35 €	40 €
d) Heizungspauschale pro Tag	40 €	40 €
1.2 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen		
an Privatpersonen pauschal	10 €	10 €
ab 20 Gegenständen pauschal	20 €	20 €

2. Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (beispielsweise: Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch sowie aktuell geltenden Preisen abgerechnet.

3. Für die Benutzung des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle werden folgende Gebühren inklusive Strom und Wasser festgesetzt:

3.1	Lagerfeuersingen je Abend	25 €	30 €
3.2	Festveranstaltung je Abend	100 €	110 €

4. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

5. Ortsfremde, für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privatrechtlichen Sondervereinbarung die Mehrzweckhalle benutzen, wenn das Doppelte der festgesetzten Gebühren entrichtet wird.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung der Mehrzweckhalle, des Außengeländes der Mehrzweckhalle und der Bauhof-Halle umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem oder beim Ortsbürgermeister, Görresstraße 91, 56254 Müden, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müden, den 25.06.2025

Gez. Franz Oberhausen, Ortsbürgermeister